

## Antrag I09: Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich? – Für ein Ende der modernen Klassen-justiz

Antragsteller*in:	Jusos Frankfurt
Status:	angenommen
Sachgebiet:	I - Innenpolitik

- 1 **Weiterleitung:** Bundeskongress der Jusos, Bezirksparteitag SPD Hessen-Süd
- 2 Der Anspruch unseres modernen, freiheitlichen Rechtsstaats ist, dass vor dem Gesetz
- 3 alle gleich sind und die Justiz ohne Ansehen der Person, ohne Blick auf Herkunft,
- 4 sozialen Status oder ökonomische Ressourcen entscheidet. Aber theoretischer Anspruch
- 5 und Realität fallen im deutschen Justizsystem in Teilen auseinander. Die in
- 6 Deutschland bestehende ungleiche Vermögensverteilung spiegelt sich auch innerhalb von
- 7 Gefängnissen wider. So bilden die wegen Eigentums- und Vermögensdelikten Inhaftierten
- 8 mit 57,7 % aller Fälle die größte Gruppe in deutschen Gefängnissen<sup>[1]</sup>. Oft sind mit
- 9 diesen Delikten Armut verbunden. Zwei Drittel aller Insassen waren vorher arbeitslos
- 10 und ein Drittel suchtkrank. <sup>[2]</sup> Inwieweit Beschuldigte in der Lage sind, sich
- 11 anwaltliche Unterstützung zu holen, entscheidet in vielen Fällen der Geldbeutel.
- 12 Die (Un)Wirksamkeit der Pflichtverteidigung
- 13 Entgegen der weitläufigen Meinung, bekommt nicht jede\*r (notfalls auf Staatskosten)
- 14 ein\*e Anwalt\*in gestellt. Dies ist gemäß §140 Strafprozessordnung in der Regel die
- 15 Ausnahme „wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge
- 16 oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines
- 17 Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte
- 18 nicht selbst verteidigen kann“. Des Weiteren werden beispielsweise Fälle in denen
- 19 ein „Seh-, hör-, und sprachbehinderter“ Beschuldigter einen Antrag auf
- 20 Pflichtverteidigung stellt, umfasst. Alternativ gibt es, gefolgt aus der
- 21 Rechtsprechung der meisten Oberlandesgerichte<sup>[3]</sup>, nur selten das Recht auf eine\*n vom
- 22 Staat bezahlte\*n Anwalt\*in. So betrifft dies vorrangig Straftaten, die so schwer
- 23 wiegen, dass sie voraussichtlich zu einer Haftstrafe von mindestens einem Jahr
- 24 führen. Schätzungen zufolge umfasst dies knapp 10 % der Fälle.<sup>[4]</sup> In der großen
- 25 Masse der täglich vor dem Amtsgerichten ablaufenden Verfahren, wie etwa Diebstähle,
- 26 einfache Betrügereien, Trunkenheitsfahrten, gibt es keine durch den Staat bezahlten
- 27 Pflichtverteidiger\*innen.
- 28 Die Frage, inwieweit Beschuldigte von ihrem möglichen Anspruch auf staatlich gezahlte
- 29 Verteidigung haben, ist dabei eng mit Faktoren wie Einkommen, Bildung und sozialer
- 30 Herkunft verknüpft. Viele arme, eingeschränkte oder migrantisierte Menschen verfügen
- 31 nicht über die nötigen Informationen und bekommen diese Seitens der Justiz nicht
- 32 gestellt. So liegt die beispielsweise in den sogenannten Schnellverfahren, welche das
- 33 Ziel haben strafrechtlich relevante Sachverhalte mit einer einfachen Beweislage
- 34 schnell und effektiv zu verhandeln, bei Entscheidung, ob ein\*e Angeklagte\*r, der kein
- 35 Geld hat, eine\*n Strafverteidiger\*in bekommen, allein bei dem\*der zugehörigen
- 36 Richter\*in und wird nicht durch neutrale, außenstehenden Instanzen wie beispielsweise
- 37 das Sozialamt getroffen. Hinzu kommt, dass diese Entscheidung und Prozessführung in
- 38 der gleichen Hand liegen. So entscheiden Richter\*innen über Pflichtverteidiger\*innen,
- 39 von welchen sie sich kritisieren lassen oder diskutieren müssen, was ein Zeit- und

40 Nervenfaktor sein kann. Oftmals kann man es sich entweder leisten, eine\*n Anwalt\*in  
41 zu engagieren, oder man kann es nicht. In der Regel gilt dabei ebenso, dass der Staat  
42 für Pflichtverteidiger\*innen lediglich in Vorkasse geht. Ausnahmen bilden  
43 Bürgergeldempfänger\*innen und Menschen, die unter der Pfändungsgrenze leben, was  
44 einer Kostenübernahme in 80 % der Fälle entspricht, wenngleich diese Zahlen zu Grunde  
45 liegt, dass viele Straftäter\*innen nicht in der Lage sind ihren Erstattungspflichten  
46 nachzukommen.[\[5\]](#)

47 Ein besonders herausstechender Fall dieser Missstände zeigte sich bspw. im Jahr 2015  
48 am dBerliner Landgericht, indem die Justiz einem schwer drogenkranken, geistig  
49 eingeschränkten Obdachlosen die Kostenübernahme einer\*eines Pflichtverteidiger\*in  
50 verweigerte, da dieser in Berufung gegen seine Verurteilung gegangen sein. Dieses  
51 Urteil blieb bestehen obwohl sogar seitens der Sozialarbeiter\*innen ausgesagt wurden,  
52 dass der Mann „nicht in der Lage war, die Angelegenheit selbst zu regeln, da er weder  
53 einen Brief hätte formulieren noch schreiben, drucken oder versenden können“.

54 Diesen Tatsachen steht eine Studie des Frankfurter Anwalts Thomas Scherzbergs  
55 gegenüber in der 26 Richter\*innen gebeten wurden alte Prozessakten durchzusehen. Es  
56 zeigte sich, dass die Anwesenheit einer Verteidigung in 7% der Fälle zu einem  
57 Freispruch führte. Fehlte diese Verteidigung kam es zu fast keinen Freisprüchen. [\[6\]](#)

58 Die Fragen über den erfolgreichen Ausgang für die Beschuldigten eines Verfahrens  
59 hängt dabei, ist dabei auch eine Ressourcenfrage seitens der  
60 Pflichtverteidiger\*innen. So bekommen Pflichtverteidiger\*innen eine Grundgebühr  
61 zwischen 176 (ohne Haft) und 216 Euro (mit Haftzuschlag); zwischen 145 und 177 Euro  
62 für das vorbereitende Verfahren vor Anklage und zwischen 145 und 424 Euro für das  
63 vorbereitende Verfahren nach Anklage vor der Hauptversammlung. Dies ist kein  
64 Vergleich zu den Summen, Ressourcen und Möglichkeiten, welche privat finanzierten  
65 Anwalt\*innen zur Verfügung stehen. Diese Ungleichheit schlägt sich auch in Zahlen  
66 nieder. In 21,1 % der Fälle beantragen private Anwalt\*innen den Fall bereits vor  
67 Prozessbeginn einzustellen. Bei Pflichtverteidiger\*innen waren es hingegen nur 1,6 %  
68 der Fälle. [\[7\]](#) Ähnliches zeigt sich auch bei der Beantragung von Freisprüchen.  
69 Gegenüber 30,8 % beantragten Freisprüchen bei privaten Anwalt\*innen stehen 11,6 % bei  
70 Pflichtverteidiger\*innen. Auch plädieren private Anwalt\*innen öfter auf Bewährung, so  
71 stehen 73,9 % gegenüber 64 % bei Pflichtverteidiger\*innen.[\[8\]](#)

72 Aber auch neben finanziellen Gründen, haben auch die herrschenden Abhängigkeiten vor  
73 Gericht einen Einfluss auf die Arbeit der Pflichtverteidiger\*innen. So haben fast  
74 immer die Richter\*innen selbst und nicht die Beschuldigten die Auswahl der  
75 Pflichtverteidiger\*innen in der Hand. Genau Kriterien für die Auswahl seitens der  
76 Richter\*innen gibt es dabei nicht. So besteht auch die theoretische Möglichkeit, dass  
77 vorrangig Pflichtverteidiger\*innen gewählt werden, die als nette  
78 Gesprächspartner\*innen gelten und von denen das Gericht nicht allzu viel Verteidigung  
79 zu erwarten ist. In einer anonymen Umfrage aus dem Jahr 2014 gaben  
80 Ermittlungsrichter\*innen an hessischen Amtsgerichten in 56,8 % an, dass die  
81 Pflichtverteidiger\*innen zum Bekanntenkreis der Ermittlungsrichter\*innen gehörten.[\[9\]](#)  
82 Dies hat auch Auswirkungen auf die Revisions- und Berufungsverfahrensquoten.  
83 Anwalt\*innen die wiederholt von Richter\*innen beauftragt wurden, gingen zu 16% in  
84 Revision. Dem gegenüber stehen 29% bei privaten Strafverteidiger\*innen. [\[10\]](#)

85 Das System der Pflichtverteidiger\*innen, welches einen Ausgleich zwischen Arm und

86 Reich schaffen und die Chance auf eine gleichermaßen juristische Unterstützung  
87 garantieren soll, wird dem eigenen Anspruch nicht gerecht.

88 Wir fordern daher:

- 89 • Das Recht auf Pflichtverteidiger\*innen für alle. Jeder Mensch, der sich einem  
90 Strafverfahren stellen muss, muss eine\*n notfalls auf Staatskosten gestellten  
91 Verteidiger\*in bekommen. Kein Mensch darf auf Grund seiner ökonomischen  
92 Situation Angst haben, sich anwaltlichen Rat zu holen. Dieses Recht soll dabei  
93 schon zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens greifen.
- 94 • Die von Richter\*innen unabhängige Wahl von Pflichtverteidiger\*innen. Die Auswahl  
95 der Pflichtverteidiger\*innen soll analog zu den Niederlanden soll die Wahl der  
96 Pflichtverteidiger\*innen durch ein unabhängiges „Legal Aid Board“ oder  
97 unabhängige Anwaltskammern erfolgen.
- 98 • Die Erhöhung der Regelsätze, welche Pflichtverteidiger\*innen für die Übernahme  
99 eines Falles bekommen. Die Höhe des Regelsatzes soll dabei so bemessen sein,  
100 dass eine Gleichwertigkeit zwischen der Arbeit von Pflichtverteidiger\*innen und  
101 privaten Anwäl\*innen gewährleistet wird und kann beispielsweise von einem  
102 unabhängigen Expert\*innengremium ermittelt werden.
- 103 • Das Spitzenkanzleien mindestens 10 % ihrer Zeit als Pflichtverteidiger\*innen zur  
104 Verfügung stellen müssen.

#### 105 Prekäre Lebensumstände und Strafmaß

106 Nicht nur der ökonomische Status und der Zugang zu guter Verteidigung, sondern auch  
107 die sozialen Umstände und Lebenssituation haben Einfluss auf die Höhe der Urteile. So  
108 gibt es für die Höhe der Strafzumessung Richtlinien, die in § 46 geregelt sind und  
109 beispielsweise Gesichtspunkte wie das „Vorleben der Täter\*innen“ oder die „Gesinnung,  
110 die aus der Tat spricht“ zu berücksichtigen. Wie genau diese berücksichtigt werden,  
111 bleibt jedoch im Ermessen der jeweiligen Richter\*innen. Welchen Einfluss die  
112 Lebensumstände auf das Urteil haben, zeigt sich beispielsweise im sogenannten  
113 Whiskey-Experiment aus dem Jahr 1970 bei der eine Gruppe Richter\*innen immer derselbe  
114 Diebstahlsfall vorgelegt wurde. In der Hälfte der Fälle wurde dabei von „nicht  
115 unerheblichen“ Problemen mit Alkohol, sowie einer insgesamt schwierigen  
116 Familiensituation beim Beschuldigten berichtet. In der anderen Hälfte der Fälle wurde  
117 das Bild eines geordneten Lebens gezeichnet. Der Effekt war deutlich; Im ersten Fall  
118 wurde der Beschuldigte für die entsprechende Tat 16-mal zu einer Freiheitsstrafe  
119 verurteilt. Im zweiten Fall hingegen kam es nur zu 4 Freiheitsstrafen auf Bewährung.  
120 [\[11\]](#) Entgegen dem Ideal der blinden Justitia, haben die sozialen Umstände haben also  
121 einen erheblichen Einfluss auf das Urteil. Ähnliches zeigt sich auch beim Umgang mit  
122 Obdachlosen wie eine Studie der Universität im Jahr 2003 zeigte, dass seitens der  
123 Justiz deutlich geringere Bedenken vorliegen diese frühzeitig in Untersuchungshaft zu  
124 nehmen. [\[12\]](#)

125 Aber auch Armut hat einen Einfluss auf die Höhe der Strafzumessung, denn es zeigt  
126 sich, dass armen Menschen eine Gewerbsmäßigkeit in Diebstählen unterstellt wird. So  
127 gibt es beispielsweise die gefestigte Rechtsprechung in Deutschland, dass für  
128 Menschen, die vorrangig vom Sammeln von Pfandflaschen leben, bereits Straftaten mit  
129 geringer Gewinnmarge schon beachtlich, eine Einnahmequelle von „einigem Umfang“ und  
130 damit ein Grund für eine deutlich schärfere Strafe wegen „gewerbsmäßiger“ Begehung

131 sein. [\[13\]](#)

132 Das Justizsystem wird also dem eigenen Anspruch keinen Unterschied zwischen den  
133 Menschen zu machen nicht gerecht.

134 Wir fordern daher:

- 135 • Verpflichtende Schulungen der Richter\*innen zum Thema Diskriminierung von  
136 Menschen in prekären Lebensumständen im Rechtssystem, um langfristig zu  
137 verhindern, dass soziale Lebensumstände und Armut einen negativen Einfluss auf  
138 die Höhe des Strafmaßes haben.

139 Und wie viel Geld hast du?

140 Um eine Verhältnismäßigkeit in der Höhe der Geldstrafe zu gewährleisten, wird der  
141 sogenannte Tagessatz verwendet. Ein Tagessatz stellt dabei das Einkommen dar, welches  
142 ein\*e Täter\*in durchschnittlich an einem Tag verfügt oder verfügen könnte. Ziel in  
143 der Wahl dieser Maßeinheit ist dabei, dass arme Menschen nicht unverhältnismäßig hart  
144 und Reiche Menschen nicht von vornherein bevorteilt werden.

145 Innerhalb der letzten Jahrzehnte kam es zusätzlich zu einer großen Verlagerung der  
146 Justiz auf Geldstrafen. So sind heute knapp 80 % der Strafen Geldstrafen, während vor  
147 100 Jahren dieser Anteil bei 20% lag. [\[14\]](#) Allein deshalb ist eine faire Wahl der  
148 Höhe der Geldstrafe von immenser Bedeutung.

149 Gleichzeitig ist aber auch klar, dass für Menschen, die bereits am Existenzminimum  
150 leben, der Verzicht auf das Einkommen einen weitaus größeren Einschnitt in das Leben  
151 darstellt als für eine gutsituierte Person.

152 Aber auch die genaue Höhe des Einkommens stellt Gerichte vor eine Herausforderung. So  
153 legt die Justiz oftmals eine Schätzung des Einkommens, beispielsweise basierend auf  
154 Grund von Wohnort oder Internetrecherchen, der Berechnung des Tagessatzes zu Grunde.  
155 [\[15\]](#) Die dem Finanzamt vorliegenden Einkommensdaten dürfen auf Grund des in § 30 der  
156 Abgabenordnung nicht zur Ermittlung von Tagessätzen genutzt werden.

157 Gleichzeitig werden oftmals arme Menschen vom System der Schätzung besonders hart  
158 getroffen. So kommt es vor, dass arme Menschen, um Diskriminierung und  
159 Stigmatisierung zu entgehen, versuchen ihre Armut zu vertuschen, wie sich am Beispiel  
160 des Rentners Ioannis V., welcher bei einem Diebstahl erwischt wurde, zeigt. Anstelle  
161 auf seine niedrige Rente in Höhe von 136 Euro zu verweisen, gab Ioannis V. seinen  
162 früheren Beruf als Gebäudereiniger an. Dementsprechend wurde ein unverhältnismäßig  
163 hoher und für den Täter unbezahlbarer Tagessatz angesetzt. [\[16\]](#) So führt die Angst  
164 vor Stigmatisierung zu einer Ungleichheit in der Behandlung von armen und reichen  
165 Menschen. Anstelle sich also auf eigene Angaben oder Schätzung zu verlassen, muss die  
166 Justiz, auf die dem Staat bereits vorliegenden Daten zugreifen können, um durch die  
167 Idee der Tagessätze gewünschte Fairness umzusetzen.

168 Wir fordern daher:

- 169 • Dass die Justiz sich über das Einkommen der betreffenden Bürger\*innen beim  
170 Finanzamt erkundigt und das tatsächliche Einkommen anstelle einer „vorsichtigen  
171 Schätzung“ als Grundlage für die Bemessung der Geldstrafe zu Grunde gelegt wird.  
172 Dies umfasst auch eine Änderung der Vorschriften zum Steuergeheimnis (§ 30 der  
173 Abgabenordnung).
- 174 • Die Geldstrafen und Tagessätze sollten für Menschen, die von der Grundsicherung

175 leben oder Aufstocken, derart bemessen sein, dass den Menschen das zum Leben  
176 nötige gelassen wird und ein Tagessatz von höchstens fünf Euro pro Tag angesetzt  
177 wird. Um wirtschaftlichen Krisen und Inflation gerecht zu werden, soll dabei  
178 jährlich eine Evaluation der Angemessenheit dieser Tagessätze durch ein  
179 Expert\*innengremium erfolgen.

180 • Der Ausschluss der Regelbeispiele beim Diebstahl (§§ 242 I, 243 StGB) ist  
181 lediglich über die Geringwertigkeit der Sache (25-50 Euro) möglich. Jedoch  
182 sollten auch hier die sozialen Verhältnisse des Beschuldigten Berücksichtigung  
183 finden:

184 (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall  
185 ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht oder der Täter  
186 Sozialleistungen i.S.d. des SGB bezieht und die Tat aus einer sozialen Not heraus  
187 rührt.

188

### 189 Armut lässt sich nicht einsperren

190 Sind Menschen nicht in der Lage die verhängte Geldstrafe zu zahlen, müssen sie in  
191 Haft, die sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe. Es erfolgt dabei die Umrechnung von  
192 Tagessätzen in einen Gefängnistag. In der Regel geht es dabei im Schnitt um 40  
193 Tagessätze und wenige hundert Euro. Die meisten Menschen, die dabei eine Geldstrafe  
194 absitzen müssen, leben von Bürgergeld. Viele sind für das Fahren ohne Fahrschein  
195 verurteilt und können die damit einhergehenden Kosten nicht tragen. Diese  
196 Ersatzfreiheitsstrafen gehen mit hohen staatlichen Kosten einher. Anstatt an den  
197 oftmals prekären Lebensumständen der Menschen etwas zu ändern, werden insbesondere  
198 Menschen zu vermeidbaren Gefängnisaufenthalten gezwungen.

199 Wir fordern daher:

- 200 • Die Entkriminalisierung des Fahrens ohne Fahrschein.
- 201 • Vor dem Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe, soll nach schwedischem Vorbild,  
202 eine richterliche Anhörung zur Klärung der Fragen inwieweit die verurteilte  
203 Person überhaupt in der Lage ist die Geldstrafe abzuführen und Prüfung der  
204 Anwendbarkeit von § 459f der Strafprozessordnung, erfolgen. Ziel dieser  
205 Gespräche kann es sein mit Hilfe von Zahlungsplänen und Gerichtsvollzieher\*innen  
206 eine Lösung, um das Geld zu zahlen, zu erarbeiten.

### 207 Strafbefehle

208 Im deutschen Recht gibt es mit den Strafbefehlsverfahren die Möglichkeit eines  
209 vereinfachten Verfahrens zur Bewältigung der leichten Kriminalität durch einen  
210 schriftlichen Strafbefehl. Die Besonderheit des Strafbefehlsverfahrens liegt darin,  
211 dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung führen  
212 kann. Inzwischen kommt es bei leichten Delikten in 57 % zur Beantragung eines  
213 Strafbefehls. [\[17\]](#) Wird innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch gegen den erteilten  
214 Strafbefehl gegeben, so wird dieser rechtskräftig. Auch wenn es infolgedessen zu  
215 Haftstrafen kommt. Es können mit dem Strafbefehl Strafen verhängt werden, ohne dass  
216 je ein Staatsanwalt oder Richter mit dem Angeklagten gesprochen haben muss.

217 Der Umgang mit einem solchen Strafbefehl erfolgt für einen Teil der Menschen nicht  
218 entsprechend den Erwartungen der Justiz. So können Krankheiten, Demenz, Drogensucht

219 oder psychische Erkrankungen Ursachen dafür sein, dass die im Briefkasten  
220 eingestellten Strafbefehle ungeöffnet verbleiben. Auch Menschen ohne festen Wohnsitz  
221 werden von einer Justiz, die nur per Brief kommuniziert, nicht erreicht. Alle dies  
222 Faktoren finden seitens des Justizsystems jedoch keine Berücksichtigung. Die Praxis  
223 hält bisweilen, wie sogar das Bundesverfassungsgericht rügen musste, Strafbefehle  
224 gegenüber passiv bleibenden psychisch Kranken für wirksam.[\[18\]](#)

225 Das bloße Zustellen eines Strafbefehls garantiert allerdings nicht das nach der  
226 Europäischen Menschenrechtskonvention gewährte Recht einer angeklagten Person auf  
227 eine mündliche Verhandlung der gegen ihn\*sie erhobenen Anklage. Unsere Strafjustiz  
228 kann und darf nicht davon abhängen, dass wir Angeklagte, die nicht in der Lage sind  
229 einen Widerspruch einzulegen, zügig aburteilen.

230 Wir fordern daher:

- 231 • Die Umsetzung der sogenannten Zustimmungslösung bei Strafbefehlen bei welchem  
232 Angeklagten beispielsweise durch Ausfüllen von Ankreuzfeldern dem Strafbefehl  
233 unter Verzicht auf die Hauptverhandlung in dokumentierter Form zustimmen. Dabei  
234 soll bei ausbleibender Antwort eine automatisierte zweite schriftliche  
235 Kontaktaufnahme erfolgen.
- 236 • Es muss garantiert werden, dass bei fehlenden Rückläufen auf Strafbefehle eine  
237 Nachforschung über die Gründe der fehlenden Rückmeldung erfolgt, um zu  
238 garantieren, dass alle Menschen das Recht auf eine mündliche Verhandlung  
239 wahrnehmen können.

240 Und wer zahlt die Strafe?

241 Die ökonomische Situation einer Person hat nicht nur Einfluss auf die Art des  
242 Verbrechens, den Zugang zur guter Verteidigung sondern auch auf den Umgang mit dem  
243 einhergehenden Kosten. So zeigt sich, dass Manager\*innen selten für die teuren  
244 Rechtsanwält\*innen oder gerichtlichen Geldstrafen oder Geldauflagen selbst aufkommen,  
245 sondern diese aus ihrer jeweiligen Unternehmenskasse erstattet werden. [\[19\]](#) Diese  
246 Kostenübernahme ist möglich, solange diese im betrieblichen Interesse der Unternehmen  
247 liegt und diese beispielsweise bei Aktiengesellschaften durch die Hauptversammlung  
248 bestätigt wurde. [\[20\]](#) Zusätzlich können Unternehmen diese Kosten als  
249 „Betriebsausgaben“ von der Steuer absetzen, sofern der zugehörige strafrechtliche  
250 Vorwurf, der sich gegen die Manager\*innen richtet, „betrieblich bzw. durch sein  
251 berufliches Verhalten veranlasst war“. [\[21\]](#) Auch Strafverteidiger\*innen können dabei  
252 als „Werbungskosten“ abgesetzt werden.

253 Dies hat zur Folge, dass die von Manager\*innen begangenen Wirtschaftskriminalität zu  
254 Lasten aller Steuerzahler\*innen erfolgt.

255 Wir fordern daher:

- 256 • Die Abschaffung von Steuerprivilegien für Wirtschaftskriminalität, d.h. das in  
257 Fällen von schuldig gesprochenen Wirtschaftskriminellen die Kosten die  
258 entsprechende Strafverteidigung, die Kosten für die Geldauflagen oder die  
259 Geldstrafe an sich nicht weiterhin als „Betriebsausgaben“ von der Steuer  
260 abgesetzt werden dürfen. Dieser Forderung kann beispielsweise durch eine  
261 entsprechende Ergänzung von §4 Einkommenssteuergesetz nachgekommen werden.

262

- 263 [\[1\]](#) Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (Hg.), Polizeiliche  
264 Kriminalstatistik 2020, Ausgewählte Zahlen im Überblick, S. 26
- 265 [\[2\]](#) Frieder Dünkel, Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.  
266 Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Berlin, Freiburg 1992, S.113 sowie Hans Harald  
267 Körner, Jörn Patzak, Mathias Volmer, Betäubungsmittelgesetz, 9. Auflage 2019,  
268 Vorbemerkungen zu §§ 29 ff. BtmG, Randnummer 480
- 269 [\[3\]](#) Vgl. bspw den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.10.2011, Aktenzeichen  
270 III-i Ws 312/11
- 271 [\[4\]](#) Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S 20.
- 272 [\[5\]](#) Vgl. die „Finanzkostenabschätzung“ des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 2018
- 273 [\[6\]](#) Thomas Scherzberg, „Freispruch? Freispruch!“, Schriftenreihe des  
274 Strafverteidigervereinigung, Band 41, S. 25 ff
- 275 [\[7\]](#) Thomas H. Vogtherr, Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung,  
276 Frankfurt am Main 1991, zugleich Diss., S.363
- 277 [\[8\]](#) Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S 30
- 278 [\[9\]](#) Matthias Jahn, Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung. Eine  
279 Untersuchung zur Praxis der Beiordnung durch den Strafrichter nach §140 Abs.1 Nr 4  
280 stopp in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin/Boton 2014, S. 125
- 281 [\[10\]](#) Sven Schoeller, „Von der Istbeschaffenheit der Pflichtverteidigerbeiordnung. Aus  
282 einer aktenanalytischen Studie zur Praxis der Beiordnung von Pflichtverteidigern“,  
283 Strafverteidiger 2017, S.194-204 (203).
- 284 [\[11\]](#) Dorothee Peters, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung  
285 der Kriminalität, Stuttgart 1973, S.136-141 (136)
- 286 [\[12\]](#) Stefan Langner, Untersuchungshaftsanordnung bei Flucht- und Verdunklungsgefahr,  
287 Baden-Baden 2003, S.143
- 288 [\[13\]](#) Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19.02.2019, Aktenzeichen 249 Ds40/19
- 289 [\[14\]](#) Frank Wilde, Das Gefängnis als Armenhaus, WestEnd. Neue Zeitschrift für  
290 Sozialforschung, 2017, S.111-123 (112)
- 291 [\[15\]](#) Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S. 62
- 292 [\[16\]](#) Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S 65 ff.
- 293
- 294 [\[17\]](#) Destatis, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 2.6
- 295 [\[18\]](#) Beschl. v. 5.10.2020, 2 BvR 554/20
- 296 [\[19\]](#) Ronen Steinke, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, S. 108
- 297 [\[20\]](#) Beschluss des Bundesgerichtshof vom 08.07.2021, Aktenzeichen II ZR 174/13
- 298 [\[21\]](#) Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.10. 2007, Aktenzeichen VI R 42/04, Randnummer 5
- 299 [\[22\]](#) Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.10. 2007, Aktenzeichen VI R 42/04, Randnummer 5

## Begründung

Mündlich.